

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XII.

Bern, 14. Januar 1800. (24. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 10. Januar.

(Fortsetzung.)

Die vollziehende Gewalt sendet zu folge der an sie erlassenen Aufforderung die Schriften ein, in Bezug auf die Arrestation der Herausgeber des Nouvel-Liste Vandois.

Escher. Sorge für Bürger, von denen wir vermuteten, daß sie von dem Vollziehungsdirektorium auf eine willkürliche Art verhaftet worden seien, um die Privatrache einiger Direktoren zu befriedigen, veranlaßte unsre Einladung für diese Berichte; leider findet sich also unsre Vermuthung bestätigt; da aber die gegenwärtige vollziehende Gewalt die willkürlichen Verfügungen des Direktoriums schon aufhob, und den Gang der Gerechtigkeit herstellte, so bleibt uns hierüber nichts zu verfügen übrig; ich fodere also einzige Mittheilung dieses beruhigenden Berichtes an den Senat.

Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Huber fodert Niedersezung einer Commission, um ein Reglement zu entwerfen für die vollziehende Gewalt, indem die Organisation des Direktoriums für dieselbe nicht ganz passend ist.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kuhn, Zimmermann, Anderwerth, Schlumpf und Gysendorfer.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird ohne Anwendung genommen:

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Volz. Direct. vom 5ten August 1799, in welcher dasselbe über das Gesetz vom 26. Juli wegen der Bekanntmachung der Gesetze, hat der große Rath

beschllossen:

a. Das Gesetz vom 26. Heumonat 1799, betreffend die Bekanntmachung der Gesetze, ist hennit zurückgenommen, und dafür folgendes verordnet.

2. Das Volz. Direct. wird auf alle Gesetze und auf alle andere von dem gesetzgebenden Corps ihm zur Bekanntmachung mitgetheilte Akten das große Sigill der Republik nebst der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs beisezen.

3. Die Form der Bekanntmachung ist folgende: Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Hier wird das Gesetz oder das Dekret, so wie dasselbe vom großen Rath beschlossen sind von dem Senat genehmigt worden, mit ihrem Datum wörtlich angeführt.

Am Ende wird beigesetzt: Das Volz. Direct. beschließt, daß obiges Gesetz (Dekret) mit dem Sigill der Republik verwahrt, und — wenn es ein Gesetz ist — in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, oder — wenn es ein Dekret ist — nach seiner Form und Inhalt vollzogen werde.

Gegeben zu den

4. Das Direktorium wird solche ihm mitgetheilte Akten ohne Aufschub dem Minister zustellen lassen.

5. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solche Akten ohne alle Verzögerung zum Druck befördert werden.

6. Er wird daher dem Buchdrucker die Zeit bestimmen, inner welcher ein solches Aktenstück gedruckt seyn soll.

7. Über den Tag des Empfanges und der Absendung werden sowohl das Direktorium als der Minister, so wie auch der Buchdrucker, ein pünktliches Register führen, und über jede Nachlässigkeit, die dabei stattfinden könnte, verantwortlich gemacht werden.

8. Der Minister soll die gedruckten Akten durch die erste abgehende Post versenden. In dringenden Fällen soll die Versendung durch außerordentliche Couriere geschehen, und dieses in solchen Fällen aber in dem Gesetz selbst angemerkt werden.

9. Das Direktorium wird den gesetzgebenden Räthen die Anzeige nebst 4 abgedruckten Exemplaren mittheilen, wann ein solches ihm übersendetes Aktenstück durch den Minister abgeschickt worden.

10. Der Minister wird die erforderliche Anzahl Exemplare dem obersten Gerichtshof mittheilen.

11. Er wird so viele Exemplare jedem Regier-

rungssstatthalter zuschicken, als vonnothen sind, um den Distriktsstatthaltern und Agenten, so wie auch den Verwaltungskammern, Kantons- und Distriktsgerichten und übrigen Beamten, die hinlängliche Anzahl solcher Exemplare mittheilen zu können.

12. Die Bureaux der Verwaltungskammern und Gerichte, so wie die Statthalter und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über solche ihnen zugestellte Gesetze und Dekrete zu führen, und darin den Tag des Empfangs anzumerken; diejenige Behörden, von denen die Bekanntmachung geschehen muss, werden überdies auch den Tag der Bekanntmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach dem Tag, an welchem ein Gesetz dem Agent zugestellt worden ist, wird derselbe es nach vollendetem Gottesdienst in der Kirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen.

14. Das Volk. Direkt, wird die Einrichtung treffen, daß das Gesetz am nämlichen Tag in allen Kirchen des Kantons abgelesen werden kann.

15. Das Gesetz ist von diesem Tag an gerecht für den Kanton verbindlich.

16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an welchem der Senat den Beschuß des großen Raths angenommen hat.

17. Alle Gesetze und alle Dekrete, wenn auch schon der Druck derselben nicht beschlossen worden, so wie auch alle von dem Volk. Direkt, erlassene Proklamationen und Beschlüsse, sollen in das Tagblatt der gesetzgebenden Räthe nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es soll auch in allen helvetischen Blättern die Anzeige eines also bekannt gemachten Gesetzes geschehen, und daher der Statthalter des Bezirks, worin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheilen, die den Tag und den Gegenstand des Gesetzes in sich enthalten soll.

19. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Die 4 ersten §§ werden ohne Einwendung angekommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innerhalb der der Minister die Gesetze dem Buchdrucker übergeben soll, und schlägt hierzu höchstens 6 Tage vor.

Und er werth glaubt, der Vorschlag der Commission sei hinlänglich, weil eine solche bestimmte Zeit für einige Gesetze viel zu lange seyn würde, für andere sehr ausführliche Gesetze aber eine solche begrenzte Zeit nicht hinlänglich wäre; er beharret also auf dem Gutachten.

Möchte möchte wissen, wie denn die Verantwortlichkeit aller dieser verantwortlichen Personen angewandt werden soll? denn bisher haben die verfluch-

ten Rückstetten, die man immer nimmt, alle Verantwortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen. Und er werth beharret auf seiner Vertheidigung des Gutachtens, und fordert Zurückweisung desselben an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen, insofern man dieselben bestimmen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Loslösung der Zehnten und Bodenzinse.

Wenn die Veränderung, welcher unsre Staats-einrichtung bedarf, wirklich heilsam für das Vaterland seyn soll, so ist das erste Erforderniß dieses, daß alle revolutionäre Maasregeln und Gesetze aufgehoben werden, und an ihre Stelle solche Versorgungen treten, die auf Recht und Gerechtigkeit, auf das wahre Interesse des Staates und der einzelnen Bürger gegründet sind. Man darf sich des Geständnisses nicht schamen, daß manche Verordnung erztrozt und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler des Staates in ihrem Innern erschütterte. Über dem Geständnisse muß die Verbesserung auf der Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schauspieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich beschränke mich jetzt auf einen einzigen Gegenstand, der in ökonomische und rechtlicher Hinsicht für den Staat als solchen, für die nüchtesten und unentbehrlichsten Anstalten und für einzelne Bürger von der größten Wichtigkeit ist; ich meyne, die Bezahlung der Zehnten und Grundzinse.

Es wäre zu weitläufig, sich auf den ganzen Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früher mit der nötigen Bestimmtheit und Ausführlichkeit geschehen. Allein mein Zweck erforderte, die Folgen aus einander zu sehen, welche das Aufhebungss-dekret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche dem Lebel gesteuert werden kann.

Vor der Revolution waren allerdings Zehnten und Grundzinsen die Hauptquelle, aus welchen die Bedürfnisse des Staates befriedigt wurden. Sollte irgend ein Gesetzgeber seyn, der dieses nicht gewußt hätte? und sollte irgend einer, wenn er es gewußt hat, nicht vor der Verstopfung dieser Quelle daran gedacht haben, sie durch eine andre eben so sichere und eben so ergiebige zu ersetzen? Diese Frage dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß ihre Vergessung nicht nur eines Gesetzgebers, sondern überhaupt eines vernünftigen Menschen höchst unwürdig wäre. Und doch scheint sie — man kann es nicht bergen — nur obenhin gethan werden zu seyn; denn der Erfolg bewies, daß das, was an die Stelle